

Aus dem Asylmagazin 6/2023, S. 188–194

Sebastian Klaus

## Die aktuelle aufenthaltsrechtliche Situation ukrainischer Geflüchteter

### Geltende Regelungen und Herausforderungen für die Rechtsanwendung im Frühjahr 2023

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juni 2023. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

#### Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/](https://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



## Die aktuelle aufenthaltsrechtliche Situation ukrainischer Geflüchteter

### Geltende Regelungen und Herausforderungen für die Rechtsanwendung im Frühjahr 2023

#### Inhalt

- I. Einreise nach Deutschland
  1. Fälle im Anwendungsbereich der Ukraine-AufenthÜV
  2. Fälle außerhalb des Anwendungsbereichs der Ukraine-AufenthÜV
- II. Drittstaatsangehörige gemäß Art. 2 Abs. 1 bis 3 des Ratsbeschlusses
  1. Anwendungsbereich von Art. 2 Abs. 2
  2. Anwendungsbereich von Art. 2 Abs. 3
- III. Beantragung von mehreren Aufenthaltstiteln
- IV. Arbeitsaufnahme, insbesondere analoge Anwendung von § 81 Abs. 5a S. 1 AufenthG
- V. Fazit und Ausblick

Seit dem 24.2.2022 tobt der Angriffskrieg auf die Ukraine. Dadurch, dass der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4.3.2022<sup>1</sup> noch bis zum 4.3.2024 einen vorübergehenden Schutz vorsieht, scheint das große Ganze der aufenthaltsrechtlichen Situation von Geflüchteten aus der Ukraine zunächst (noch) gelöst zu sein. Doch es drängen sich eine Vielzahl von praktischen Herausforderungen auf, mit denen Geflüchtete ebenso wie die Behörden umgehen müssen. Immerhin ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) um die Sicherstellung einer einheitlichen Verwaltungspraxis bemüht und hat hierzu verschiedene Rundschreiben herausgegeben.<sup>2</sup> Die aktuellen Erwägungen des BMI sind im Länderrundschreiben vom 5.9.2022 zusammengefasst, wobei allerdings einige der BMI-Vorgaben in den letzten Monaten Gegenwind durch die Verwaltungsgerichte erfahren haben.<sup>3</sup> Dieser Beitrag soll aktuelle Problemfelder in den Blick nehmen.

#### I. Einreise nach Deutschland

An den rechtlichen Rahmenbedingungen für die kurzfristigen Aufenthalte<sup>4</sup> in Deutschland und den weiteren Mitgliedstaaten hat sich nichts geändert: Diese unterliegen grundsätzlich den allgemeinen Regelungen des Schengener Grenzkodexes (SGK).<sup>5</sup>

Die für Einreisen nach und für Aufenthalte in Deutschland erlassene Ukraine-AufenthÜV<sup>6</sup> kann sowohl kurzfristige als auch langfristige Aufenthalte<sup>7</sup> umfassen und ist allein auf die nationale Rechtsgrundlage des § 99 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zurückzuführen. Mit dieser nationalen Regelung wird eine Ausnahme von dem Grundsatz geschaffen, dass für langfristige Aufenthalte vor Einreise ein nationales Visum und sodann ein längerfristiger Aufenthaltstitel – und dies unverzüglich<sup>8</sup> – einzuholen sind.

Die Ukraine-AufenthÜV hat dabei *drei wesentliche Regelungsgehalte*: Die in der Verordnung genannten Personengruppen benötigen für die Einreise und den Aufenthalt nach bzw. in Deutschland (zunächst) keinen Aufenthaltstitel; ihr Aufenthalt wird entsprechend als rechtmäßig angesehen. Diese beiden Umstände führen dazu, dass für die Beantragung eines Aufenthaltstitels im Inland die Erlaubnisfiktion des § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG gilt, d. h. der Aufenthalt in Deutschland ist und bleibt bis zur Entscheidung durch die Ausländerbehörde rechtmäßig.

Zudem sieht die Ukraine-AufenthÜV die Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz vor, dass die Erteilung eines längerfristigen Aufenthaltstitels im Inland nur bei Einreise mit dem »erforderlichen Visum« i. S. d. § 5 Abs. 2 AufenthG möglich ist.<sup>9</sup> Insoweit hat die Ukraine-AufenthÜV etwa ähnliche Rechtswirkungen wie die an der Staatsangehörigkeit ausgerichteten Privilegierungen

\* Dr. Sebastian Klaus ist Rechtsanwalt in Darmstadt; die hier wiedergegebene Auffassung ist seine eigene. Sach- und Rechtsstand (einschließlich der verwendeten Internetlinks) ist derjenige vom 1.5.2023.

<sup>1</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4.3.2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. EU vom 4.3.2022 Nr. L 71, 1); im Weiteren nur noch: »Durchführungsbeschluss«.

<sup>2</sup> Eine Zusammenstellung der Rundschreiben ist zu finden bei asyl.net unter »Informationen zu Schutzsuchenden aus der Ukraine«.

<sup>3</sup> Das angesprochene (und am 20.9.2022 geringfügige revidierte) Länderrundschreiben ist abrufbar bei asyl.net (a. a. O., Fn. 2).

<sup>4</sup> Gemeint sind intendierte Aufenthalte für die Dauer von bis zu 90 Tagen innerhalb von (rollierenden) 180 Tagen.

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 2016/399.

<sup>6</sup> Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (BAnz-AT 8.3.2022 V1).

<sup>7</sup> Gemeint sind dann Aufenthalte für mehr als 90 ununterbrochene Tage.

<sup>8</sup> § 81 Abs. 2 AufenthG.

<sup>9</sup> Klaus/Fausel/Tonn, UKuR (Ukraine-Krieg und Recht) 2022, 111 (112); Welte, ZAR 2022, 355 (356).

gen des § 41 Abs. 1 und 2 AufenthV, nach denen Menschen aus den genannten Staaten ebenfalls visumsfrei einreisen und einen Aufenthaltstitel im Inland beantragen können.<sup>10</sup> Hierbei schränkt die Ukraine-AufenthÜV die Möglichkeiten der Beantragung eines bestimmten Aufenthaltstitels nicht ein.<sup>11</sup>

Vielmehr können genauso eine *Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG* anlässlich der Gewährung temporären Schutzes wie auch *sonstige Aufenthaltstitel* beantragt werden, beispielsweise eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft nach § 18a oder § 18b Abs. 1 AufenthG.

## 1. Fälle im Anwendungsbereich der Ukraine-AufenthÜV

Die im März 2022 erstmals und zu diesem Zeitpunkt noch als sogenannte Ministerialverordnung<sup>12</sup> erlassene Ukraine-AufenthÜV hat eine erhebliche Wandlung durch nachfolgende Änderungsverordnungen erfahren. In der Übersicht auf der nächsten Seite wird diese Wandlung ausgehend von den erfassten Personengruppen dargestellt.

Im Vergleich zu früheren Fassungen der Ukraine-AufenthÜV ist die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für die Einreise und den Aufenthalt nun in zweierlei Hinsicht beschränkt:

- Diese Befreiung gilt nur für den unmittelbaren Zeitraum nach der ersten Einreise.
- Die Befreiung ist zeitlich auf 90 Tage ab der ersten Einreise beschränkt und innerhalb dieser Frist muss ein Aufenthaltstitel beantragt werden.

Hielt sich eine betroffene Person bei zwei überschneidenden Fassungen der Ukraine-AufenthÜV in Deutschland auf, so waren bzw. sind ihre Aufenthaltstage unter der Geltung der früheren Fassung zu berücksichtigen. Insbesondere zum 1.9.2022 ergab sich diese Situation und die Verordnungsbegründung machte klar, dass der 90-Tage-Zeitraum ab jeder ersten Einreise ab dem 24.2.2022 galt.<sup>13</sup>

<sup>10</sup> Klaus, InfAuslR 2022, 311 (317).

<sup>11</sup> Die im BMI-Rundschreiben vom 5.9.2022, 14, genannten Rechtsgrundlagen können nicht als exklusiv verstanden werden, sodass beispielsweise die geflohene ukrainische Staatsangehörige, die Lebenspartnerin einer deutschen Staatsangehörigen ist, auch eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 27 Abs. 2 AufenthG beantragen könnte; siehe auch Klaus/Fausel/Tonn UKuR, 2022, 111 (115); Welte, ZAR 2022, 355 (356).

<sup>12</sup> § 99 Abs. 4 S. 1 AufenthG, d. h. ohne Zustimmung des Bundesrates, die erst nach Maßgabe von § 99 Abs. 4 S. 3 AufenthG notwendig wurde.

<sup>13</sup> BR-Drs. 302/22, 5f. Dort heißt es: »Betroffene, die am oder vor dem 3.6.2022 in das Bundesgebiet eingereist sind, halten sich zum 31.8.2022 bereits den 90. Tag im Bundesgebiet auf und werden nicht weiter vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.«

Nach der Verordnungsbegründung ist davon auszugehen, dass die 90-Tagefrist eine Ereignisfrist ist und der Einreisetag – anders als bei Kurzaufenthalten nach Art. 6 Abs. 2 SGK – nicht zu berücksichtigen ist.<sup>14</sup> Bisher sind noch keine Verwaltungsstreitsachen bekannt, in denen die konkrete Berechnung der Frist streitentscheidend war.

Wird innerhalb der 90-Tage-Frist der Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt, entfaltet dieser Antrag bis zur Entscheidung durch die zuständige Ausländerbehörde die Erlaubnisfiktion nach § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG.<sup>15</sup> Nach streitiger Auffassung, die jedoch die Verwaltungspraxis bestimmt, ermöglicht die Erlaubnisfiktion keine Rückreise ins Bundesgebiet bei einer etwaigen zwischenzeitlichen Ausreise.<sup>16</sup> Würde diese Einreise über eine Schengen-Außengrenze erfolgen, würde mangels eines Aufenthaltstitels die Einreise verweigert werden.

Bei einer direkten Rückreise nach Deutschland, insbesondere auf dem Luftweg, würde sich jedoch die Frage stellen, ob nicht für den längerfristigen Aufenthalt in Deutschland die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG weiterhin besteht und der Betroffene quasi in seinen erlaubten Aufenthalt zurückkehrt. Jedenfalls wäre es zu kurz gegriffen, bei jeder Ausreise während geltender Erlaubnisfiktion anzunehmen, dass die Person Abstand von einem Antrag nimmt und § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG sinngemäß anzuwenden wäre, ein Antrag also ähnlich wie ein Aufenthaltstitel danach erlöschen würde.<sup>17</sup>

Stellt eine drittstaatsangehörige Person während eines über die Ukraine-AufenthÜV erlaubten Aufenthalts *Anträge auf mehrere Aufenthaltstitel*, so schützt die Erlaubnisfiktion ihren Aufenthalt so lange, bis alle Anträge auf einen Aufenthaltstitel abgelehnt sind. Wird zunächst nur ein Antrag innerhalb der 90-Tagefrist gestellt und dieser abgelehnt, endet damit nach § 2 Abs. 4 Ukraine-AufenthÜV die Befreiung vom Erfordernis eines

<sup>14</sup> So heißt es anlässlich des (früheren) Zeitpunkts des Außerkrafttretens der Ukraine-AufenthÜV in der Begründung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ukraine-AufenthÜV (BR-Drs. 302/22, 6) wie folgt: »Die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung wird bis zum 28.2.2023 weiter verlängert. Damit wird sichergestellt, dass auch Ausländer, die am 30.11.2022 in das Bundesgebiet einreisen, noch für 90 Tage vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.« Der Zeitraum zwischen dem 30.11.2022 und dem 28.2.2023 umfasst 91 Tage, sodass der 90-Tage-Zeitraum nur erreicht wäre, wenn der 30.11.2022 als Einreisetag nicht mitgezählt würde. Ebenso i. E. NK-AuslR/Fränkell, 3. Aufl. 2023, AufenthG, § 24 Rn. 34.

<sup>15</sup> Klaus/Fausel/Tonn, UKuR 2022, 111 (112); Welte, ZAR 2022, 355 (357); dazu auch Kommentar zum Ausländerrecht (NK-AuslR/Hofmann), 3. Aufl. 2023, AufenthG, § 81 Rn. 96.

<sup>16</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11.5.2009 – 18 B 8/09 – ZAR 2009, 278 (279); VG Hannover, Beschluss vom 7.1.2013 – 7 B 6332/12 – asyl.net: M20387; Welte, ZAR 2022, 355 (357); AVwV-AufenthG, Ziff. Nr. 81.3.6; dagegen (NK-AuslR/Hofmann), 3. Aufl. 2023, AufenthG § 81 Rn. 87; Pfersich, ZAR 2009, 279f.; Klaus, InfAuslR 2019, 261 (265).

<sup>17</sup> Davon zu trennen ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine nach § 24 Abs. 1 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis erlöschen kann; für eine Anwendung von § 51 Abs. 1 AufenthG Welte, ZAR 2022, 355 (359); dagegen Klaus/Tonn, ZAR 2022, 227 (236).

Übersicht: Durch Änderungsverordnungen erfasste Personengruppen der Ukraine-AufenthÜV

Regelung	§ 2 Abs. 1 Ukraine-AufenthÜV	§ 2 Abs. 2 Ukraine-AufenthÜV	§ 2 Abs. 3 Ukraine-AufenthÜV
Anwendungsbereich bis zum 23.5.2022	Drittstaatsangehörige, die sich am 24.2.2022 in der Ukraine aufgehalten haben und die bis zum Außerkrafttreten der Verordnung in das Bundesgebiet eingereist sind.	Ukrainische Staatsangehörige, die am 24.2.2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten, aber die sich zu diesem Zeitpunkt vorübergehend nicht in der Ukraine aufhielten und die bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung in das Bundesgebiet eingereist sind. Gleichgestellt sind dieser Personengruppe in der Ukraine anerkannte GFK-Flüchtlinge sowie Drittstaatsangehörige, die dort internationalen oder gleichwertigen nationalen Schutz genießen.	Ukrainische Staatsangehörige, die sich am 24.2.2022 bereits rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben.
Anwendungsbereich bis zum 31.8.2022 <sup>18</sup>			
Anwendungsbereich bis zum 30.11.2022 <sup>19</sup>	Wie oben, allerdings mit der Einschränkung, dass die Einreise bis zum 30.11.2022 erfolgt sein musste; weitergehende Einschränkung, dass nur für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels besteht.		Der Regelungsgehalt ist ersatzlos entfallen; § 2 Abs. 3 Ukraine-AufenthÜV regelt seither, dass die Befreiung nach § 2 Abs. 1 und 2 Ukraine-AufenthÜV nur gilt, solange keine ablehnende Entscheidung über die Erteilung eines Aufenthaltstitels existiert.
Anwendungsbereich bis zum 29.8.2023 <sup>20</sup>	Wie für den vorgenannten Zeitraum; jedoch ist der Zeitraum der möglichen Einreise auf den 31.5.2023 verlängert worden.		Wie für den vorgenannten Zeitraum; inhaltliche Änderungen bestehen nicht.
Geplante Verlängerung bis zum 2.6.2024 <sup>21</sup>	Wie für den vorgenannten Zeitraum; jedoch soll der Zeitraum der möglichen Einreise auf den 4.3.2024 verlängert werden.		Wie für den vorgenannten Zeitraum; inhaltliche Änderungen würden nicht bestehen.

Aufenthaltstitels und ein neuerlich (und separat) gestellter Antrag begründet weder eine Erlaubnis- noch eine Duldungsfiktion.<sup>22</sup> Denn für die Duldungsfiktion nach § 81 Abs. 3 S. 2 AufenthG ist erforderlich, dass der Aufent-

halt zuvor noch rechtmäßig (ohne Aufenthaltstitel) war.<sup>23</sup> Hierbei wird die antragstellende Person die Obliegenheit haben, die verschiedenen Aufenthaltsw Zwecke wenigstens dem Grunde nach zu umschreiben und nicht pauschal einen Aufenthaltstitel zu verschiedenen Zwecken zu beantragen.<sup>24</sup>

Nicht nur für Geflüchtete aus der Ukraine, sondern generell ist eine verbreitete ausländerbehördliche Pra-

tracht kommenden Aufenthaltstitel innerhalb der Frist von 90 Tagen beantragt werden.

<sup>18</sup> Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (BAnz AT 3.5.2022 V1).

<sup>19</sup> Zweite Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (BAnz AT 26.8.2022 V1).

<sup>20</sup> Dritte Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (BAnz AT 30.11.2022 V1).

<sup>21</sup> Die Änderungen sollen durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vorgenommen werden (BR-Drs. 152/23), die zum Zeitpunkt der Finalisierung dieses Beitrags noch dem Bundesrat zur Beschlussfassung vorlag.

<sup>22</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.3.2023 – OVG 11 S 8/23, BeckRS 2023, 5554, Rn. 22. Für die Praxis ist zu raten, dass alle in Be-

<sup>23</sup> Zur Einordnung dieser sog. Wiederholungsanträge Bergmann/Dienelt/Samel, Kommentar zum Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, AufenthG § 81 Rn. 43; Beck'scher Online-Kommentar zum Ausländerrecht (BeckOK AuslR/Kluth), 36. Ed. 1.1.2023, AufenthG § 81 Rn. 30.

<sup>24</sup> Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.3.2023 – OVG 11 S 8/23 – BeckRS 2023, 5554, Rn. 23 f.



xis festzustellen, die unter Verletzung von § 81 Abs. 5 AufenthG von der Ausgabe (und Verlängerung) von Fiktionsbescheinigungen absieht. Diese Praxis ist zu verurteilen, da für Geflüchtete etwa im Zusammenhang mit Leistungen nach dem SGB II eine Fiktionsbescheinigung vorliegen muss.<sup>25</sup>

## 2. Fälle außerhalb des Anwendungsbereichs der Ukraine-AufenthÜV

Praktische Relevanz besitzen insbesondere die Fälle von sich in Drittstaaten aufhaltenden Familienangehörigen von Geflüchteten aus der Ukraine, die selbst räumlich nicht von dem Kriegsausbruch betroffen waren.<sup>26</sup>

Beispielsweise ist an den türkischen Ehemann einer Ukrainerin zu denken, der bis zum Kriegsausbruch regelmäßig zwischen der Türkei und der Ukraine pendelte, seinen gewöhnlichen Aufenthalt aber in der Türkei beibehielt, etwa aus beruflichen Gründen. In einem solchen Fall wäre nicht nur die ukrainische Staatsangehörige selbst nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a des Ratsbeschlusses schutzberechtigt, sondern überdies auch der türkische Ehemann als Familienangehöriger nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 4 des Ratsbeschlusses. Für eine Einreise nach Deutschland müsste dieser bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zunächst ein nationales Visum nach § 6 Abs. 3 S. 2 AufenthG i. V. m. § 24 Abs. 1 AufenthG beantragen. Bisher haben die deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei noch kein spezielles Merkblatt erstellt, welche Nachweise für einen solchen Visumantrag zu erbringen sind.<sup>27</sup>

Aus rechtlichen Gründen ist etwa klar, dass keine Nachweise zur Lebensunterhaltssicherung verlangt werden dürfen, da § 5 Abs. 1 AufenthG – auch für nationale Visa – nach § 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG keine Anwendung findet. Auch die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG (Inhaber\*in bestimmter Aufenthaltstitel und ausreichender Wohnraum) gelten nicht, da jene Familienangehörige selbst einen Aufenthaltstitel auf der Grundlage von § 24 Abs. 1 AufenthG und nicht nach dem Familiennachzugsrecht nach §§ 27, 29 Abs. 1 und 30 Abs. 1 bzw. § 32 AufenthG erhalten. Praktisch kann es vorkommen, dass etwa die Personenstandsurkunden im Besitz der geflüchteten Person waren und auf der Flucht nicht mitgenommen werden konnten. Das BMI-Rundschreiben vom 5.9.2022 enthält dazu keine praktischen Ausführungen.

<sup>25</sup> Siehe auch LSG Hessen, Beschluss vom 2.11.2022 – L 4 SO 124/22 B ER – asyl.net: M31048, Asylmagazin 3/2023, S. 83 f. = BeckRS 2022, 30325, dort für die ebenso notwendige erkennungsdienstliche Behandlung; dazu näher auch Klaus/Tonn ZAR 2022, 227 (229); Janda, ZAR 2023, 8 (12).

<sup>26</sup> Vgl. auch BMI-Rundschreiben vom 5.9.2022, 14.

<sup>27</sup> Die Merkblätter der dortigen Auslandsvertretungen sind unter dem folgenden Link abrufbar: <https://tuerkei.diplo.de/tr-de/service/05-VisaEinreise/-/2170670>.

Solche enthalten zumindest die operativen Leitlinien der Kommission vom 21.3.2022, wo es etwa heißt:

»[...] dies könnte anhand einschlägiger Registerdokumente und Zertifikate oder jeglicher anderen von den ukrainischen Behörden ausgestellten Dokumente belegt werden, auch anhand von Bescheinigungen einer Vertretung des Landes in diesem Mitgliedstaat; [...]«.<sup>28</sup>

Eine weitere Herausforderung ist, dass die Erteilung von Visa für § 24 Abs. 1 AufenthG aufgrund der Regelung des § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthV von der *Zustimmung der Ausländerbehörde* am künftigen Wohnort abhängig ist. Mit einer schnellen Einreisemöglichkeit ist nicht zu rechnen, da die Regelbearbeitungsdauer für derlei Visumsanträge dann bei acht bis zwölf Wochen liegt. Da auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 AufenthG ein strikter Rechtsanspruch besteht, ist zumindest der Anwendungsbereich einer ausländerbehördlichen *Vorabzustimmung nach § 31 Abs. 3 AufenthV* eröffnet. Allerdings steht die Erteilung einer solchen Vorabzustimmung im Ermessen der jeweils zuständigen Ausländerbehörde (»kann«), weshalb – wohlwissend um die fehlende Justiziabilität – grundsätzlich restriktiv von der Möglichkeit einer Vorabzustimmung Gebrauch gemacht wird.<sup>29</sup>

## II. Drittstaatsangehörige gemäß Art. 2 Abs. 1 bis 3 des Ratsbeschlusses

Während die in Art. 2 Abs. 1 genannten Personengruppen deutlich benannt sind (ukrainische Staatsangehörige, international Schutzberechtigte, Familienangehörige der zuvor genannten), hat die deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit zuletzt immer wieder die Auslegung von Art. 2 Abs. 2, aber insbesondere Art. 2 Abs. 3 des Ratsbeschlusses beschäftigt.

### 1. Anwendungsbereich von Art. 2 Abs. 2

Nach Art. 2 Abs. 2 des Ratsbeschlusses sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Staatenlosen und Angehörigen anderer Drittstaaten als der Ukraine, die sich vor dem 24.2.2022 *aufgrund eines unbefristeten Aufenthaltstitels* dort aufgehalten haben, ebenfalls Schutz zu gewähren.

<sup>28</sup> Operative Leitlinien der Kommission vom 21.3.2022, 6.

<sup>29</sup> Klaus, ZAR 2013, 242 (248 f.); allgemein dazu auch BeckOK MigR/Engels/Bongard, 14. Ed. 15.1.2023, AufenthV § 31 Rn. 17 f.; Klaus/Wittmann/Tonn, 1. Aufl. 2022, AufenthV § 31 Rn. 72 ff.

Die Darlegungs- und Nachweislast für einen solchen Aufenthaltstitel tragen die Geflüchteten.<sup>30</sup>

Die Wahlmöglichkeit der Mitgliedstaaten liegt somit nicht beim »Ob«, sondern beim »Wie«. Sie können entweder den Ratsbeschluss auf diese Personengruppe erstrecken oder einen angemessenen Schutz nach ihrem nationalen Recht gewährleisten. Da ein solcher Rahmen nach nationalem Recht nicht besteht, geht die Bundesregierung davon aus, dass diese Personengruppe Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 AufenthG erhalten kann.<sup>31</sup>

Wie in den Fällen des Art. 2 Abs. 3 des Ratsbeschlusses besteht eine Abhängigkeit davon, ob die Geflüchteten in der Lage sind, *sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion* zurückzukehren. Nur wenn dies nicht der Fall ist, greift die Verpflichtung zur Schutzgewährung seitens der Mitgliedstaaten. Unter Bezugnahme auf die operativen Leitlinien der Kommission vom 21.3.2022 geht die Bundesregierung davon aus, dass diese Personen eine maßgebliche Verbindung in der Ukraine haben und somit davon auszugehen sei, dass sie nicht in der Lage wären, zurückzukehren, weil *eine engere Bindung zur Ukraine als zum Herkunftsstaat* bestünde.<sup>32</sup> Anders als in den Fällen des Art. 2 Abs. 3 des Ratsbeschlusses wird den Geflüchteten zunächst die Darlegungs- und Nachweislast hinsichtlich der sicheren Rückkehr abgenommen,<sup>33</sup> die aber bei Erschütterung des Anscheins wieder zur Anwendung gelangt. Die *Erschütterung des Anscheins* kommt in Fällen in Betracht, in denen die Geflüchteten die Angehörigen eines Staates sind, der eine sichere Aufnahme der eigenen Staatsangehörigen gewährleistet.<sup>34</sup>

Die einzige veröffentlichte Entscheidung aus dem Bereich stammt vom VG Frankfurt (Oder) und betrifft einen vietnamesischen Staatsangehörigen; unter Rückgriff auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes sah das Gericht die Regelvermutung in Bezug auf Vietnam als erschüttert an.<sup>35</sup>

<sup>30</sup> VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.10.2022 – 11 S 1467/22 – asyl.net: M31064, Asylmagazin 12/2022, 413 f. = NVwZ 2023, 103 (105).

<sup>31</sup> BMI-Rundschreiben vom 5.9.2022, 5.

<sup>32</sup> BMI-Rundschreiben vom 5.9.2022, 5. In den operativen Leitlinien der Kommission vom 21.3.2022, 6, heißt es dazu: »Des Weiteren könnten die Mitgliedstaaten [...] die Auffassung vertreten, dass diese Personen dem Anschein nach eine sinnvollere Bindung zur Ukraine haben als zu ihrem Herkunftsland oder ihrer Herkunftsregion und damit die Ukraine ihre Heimat ist. Dies gilt umso mehr für Staatenlose, die per se kein Herkunftsland haben, in das sie zurückkehren können.«

<sup>33</sup> Dazu anlässlich von Art. 2 Abs. 3 des Ratsbeschlusses auch VG Augsburg, Beschluss vom 25.7.2022 – Au 6 K 22.1372, BeckRS 2022, 34246, Rn. 18 ff., bestätigt durch VGH München, Beschluss vom 30.1.2023 – 10 ZB 23.19, BeckRS 2023, 1970, Rn. 5.

<sup>34</sup> Mit dem Beispiel eines US-Amerikaners, der für die Ukraine über einen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügt hätte, etwa VG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 16.1.2023 – 3 L 376/22, BeckRS 2023, 3013, Rn. 14.

<sup>35</sup> VG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 16.1.2023 – 3 L 376/22, BeckRS 2023, 3013, Rn. 15 ff.; bestätigt durch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.3.2023 – OVG 11 S 8/23, BeckRS 2023, 5554, Rn. 12 ff.

## 2. Anwendungsbereich von Art. 2 Abs. 3

Die meisten Verwaltungsrechtsstreite betrafen jedoch Art. 2 Abs. 3 des Ratsbeschlusses und damit die Regelung für Staatenlose und sonstige Drittstaatsangehörige, *die nur über einen befristeten Aufenthaltstitel* für die Ukraine verfügen. Während das VG Aachen<sup>36</sup> davon ausgeht, dass § 2 Ukraine-AufenthÜV (visumfreie Einreise für die Dauer von 90 Tagen für Personen ohne ukrainische Staatsangehörigkeit) zugleich als Ausgestaltung von Art. 2 Abs. 3 des Ratsbeschlusses verstanden werden müsste, sieht die überwiegende Rechtsprechung<sup>37</sup> dies nicht so.

Während in den Fällen des Art. 2 Abs. 2 des Ratsbeschlusses von der Unmöglichkeit einer sicheren und dauerhaften Rückkehr in das Herkunftsland oder die Herkunftsregion auszugehen ist, wird dies in den Fällen des Art. 2 Abs. 3 des Ratsbeschlusses *grundsätzlich nur in Bezug auf drei Länder angenommen*: Afghanistan, Eritrea und Syrien. Für Personen aus einzelnen anderen Herkunftsländern haben die Verwaltungsgerichte mittlerweile entschieden, dass auf diese eine solche *Unmöglichkeit nicht zutrifft*: Konkret betraf dies Verfahren mit Menschen aus Marokko,<sup>38</sup> Nigeria<sup>39</sup>, Usbekistan<sup>40</sup> und Vietnam<sup>41</sup>.

## III. Beantragung von mehreren Aufenthaltstiteln

Durch das Länderrundschreiben des BMI vom 5.9.2022 ist zuletzt nochmals und richtigerweise klargestellt worden, dass Drittstaatsangehörige grundsätzlich über mehrere Aufenthaltstitel verfügen können und deshalb mehrere Anträge stellen können.<sup>42</sup> Zu beachten sind gewisse Inkompatibilitäten, die aus den Begrenzungen des Anwendungsbereichs von weiteren Richtlinien der EU neben der Schutzgewährungs-RL resultieren. Diese Inkompatibilität betrifft folgende weitere Aufenthaltstitel:<sup>43</sup>

<sup>36</sup> VG Aachen, Beschluss vom 26.8.2022 – 8 L 527/22, BeckRS 2022, 21780, Rn. 15.

<sup>37</sup> VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.10.2022 (a. a. O., Fn. 30), 106; i. E. auch VGH Bayern, Beschluss vom 30.1.2023 – 10 ZB 23.19, BeckRS 2023, 1970, Rn. 4 f.

<sup>38</sup> VG Gießen, Gerichtsbescheid vom 22.12.2022 – 6 K 2312/22, BeckRS 2022, 44031, Rn. 18 ff.; VG Darmstadt, Beschluss vom 10.2.2023 – 5 L 89/23.DA – asyl.net: M31337 = BeckRS 2023, 1876, Rn. 21 ff.

<sup>39</sup> VGH Bayern, Beschluss vom 30.1.2023 – 10 ZB 23.19, BeckRS 2023, 1970, Rn. 5.

<sup>40</sup> VG Dresden, Beschluss vom 3.11.2022 – 3 L 644/22, BeckRS 2022, 34066, Rn. 16.

<sup>41</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.3.2023 – OVG 11 S 8/23, BeckRS 2023, 5554, Rn. 13 ff.

<sup>42</sup> BeckOK AuslR/Klaus, 36. Ed., 1.1.2023, BeschV § 1, Rn. 56cf.; grundlegend BVerwG, ZAR 2013, 385 und dazu wiederum Klaus, InfAuslR 2022, 311 (314).

<sup>43</sup> Zum Nachfolgenden auch NK-AuslR/Fränk, 3. Aufl. 2023, AufenthG § 24 Rn. 38 ff.

- Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken (§ 16b Abs. 1 oder 5 AufenthG) oder zum studienbezogenen Praktikum EU (§ 16e AufenthG);
- Aufenthaltserlaubnis zur Studienbewerbung (§ 17 Abs. 2 AufenthG);
- Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG);
- Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken (§ 18d AufenthG);
- Aufenthaltserlaubnis für den Europäischen Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG).

Dies folgt aus § 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, der Ablehnungsgründe für die u. a. genannten Aufenthaltstitel vorsieht.<sup>44</sup> Bei einer *Blauen Karte EU* ist bereits die Antragstellung schädlich, sodass ab Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG diese nicht mehr erteilt werden darf, siehe § 19f Abs. 2 Nr. 1 AufenthG.

Ein nachfolgender Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG wäre mit »Zwischenstation« möglich, indem etwa eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Abs. 1 AufenthG (Fachkraft mit akademischer Ausbildung) beantragt und nach deren Erteilung die Beantragung einer Blauen Karte EU erfolgt.<sup>45</sup>

#### IV. Arbeitsaufnahme, insbesondere analoge Anwendung von § 81 Abs. 5a S. 1 AufenthG

Seit der Aufhebung von § 24 Abs. 6 AufenthG a. F.<sup>46</sup> gilt für Inhaber\*innen von Aufenthaltstiteln auf der Grundlage von § 24 Abs. 1 AufenthG der allgemeine Grundsatz des § 4a Abs. 1 AufenthG, wonach jeder Aufenthaltstitel jede Art der Erwerbstätigkeit erlaubt, sofern nicht gegenteilige Verbote oder Beschränkungen getroffen werden. Solche Beschränkungen enthält § 24 AufenthG nicht (mehr). Eine umstrittene und weder durch das BMI noch durch die Gesetzgebung geklärte Thematik ist die in der Verwaltungsrechtsprechung aufkommende Tendenz, die die *analoge Anwendung von § 81a Abs. 5 AufenthG* bereits ab Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG als rechtswidrig erachtet.<sup>47</sup>

§ 81a Abs. 5 AufenthG regelt die Erlaubnis der Erwerbstätigkeit zwischen Veranlassung und Ausstellung des Aufenthaltstitels, allerdings dem Wortlaut nach nur für sol-

che Titel im Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4 des AufenthG (§§ 16–17 AufenthG und §§ 18–21 AufenthG). Scheidet die analoge Anwendung dieser Norm auf die hier diskutierte Fallkonstellation des Antrags nach § 24 Abs. 1 AufenthG aus, bestünde nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen bis zur Entscheidung über den Antrag keine Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Einzelne Entscheidungen wie des VGH Baden-Württemberg<sup>48</sup> und des VG Aachen<sup>49</sup> liegen vor.

Die Sichtweise der Gerichte ist grundsätzlich aus zwei Gründen zu befürworten: Zum einen hat die Gesetzgebung ausdrücklich den *Anwendungsbereich auf Aufenthaltstitel nach Kap. 2 Abschnitt 3 und 4 des AufenthG beschränkt*.<sup>50</sup> Zum anderen ist der Regelungsgehalt von § 81 Abs. 5a S. 1 AufenthG daran ausgerichtet, dass der *Antrag auf den Aufenthaltstitel entscheidungsreif* war und deshalb bereits eine Bestellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT, § 78 AufenthG) bei der Bundesdruckerei erfolgen konnte.<sup>51</sup> Die Ermöglichung einer Erwerbstätigkeit allein aufgrund eines Antrags ist systemfremd und in dieser Weise im AufenthG nur vereinzelt in Konstellationen geregelt, in denen das Europarecht dies zwingend vorsieht.<sup>52</sup> Diese vorgeschlagene Praxis des BMI stellt mithin einen Übergriff in die Kompetenzen der Legislative durch die Exekutive<sup>53</sup> dar.

Allerdings ist aufgrund einer *direkten Anwendung von Art. 12 S. 1 Schutzgewährungs-RL* und § 4a Abs. 4 AufenthG in erweiterter Auslegung die Erwerbstätigkeit dann zu ermöglichen, wenn ein Geflüchteter temporären Schutz in Anspruch nehmen will und schutzberechtigt ist.<sup>54</sup> Dann bedürfte es einer unzulässigen Analogie zu § 81 Abs. 5a S. 1 AufenthG nicht mehr; diese Möglichkeit deutet der VGH Baden-Württemberg ebenfalls an.<sup>55</sup> Die Ermöglichung einer Erwerbstätigkeit an alle Personen, die über § 2 Ukraine-AufenthÜV ohne Aufenthaltstitel

<sup>48</sup> VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.10.2022 (a. a. O., Fn. 30), 103 ff.

<sup>49</sup> VG Aachen, Beschluss vom 26.8.2022 – 8 L 527/22, BeckRS 2022, 21780.

<sup>50</sup> BT-Drs. 19/24007, 22; dazu bereits Klaus, InfAuslR 2022, 311 (317) und darauf Bezug nehmend VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.10.2022 (a. a. O., Fn. 30), 104.

<sup>51</sup> Vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.10.2022 (a. a. O., Fn. 30), 105; VG Aachen, Beschluss vom 26.8.2022 (a. a. O., Fn. 36), Rn. 36.

<sup>52</sup> Zu nennen ist etwa § 19b Abs. 3 AufenthG, der für Mobiler-ICT-Karten gilt (dazu näher BeckOK AuslR/Klaus, 36. Ed. 1.1.2023, AufenthG § 19b Rn. 25 ff.). Wird diese für Deutschland mindestens 20 Tage vor Einreise beantragt und ist das Äquivalent zur deutschen ICT-Karte (§ 19 AufenthG) aus dem anderen Mitgliedstaat weiterhin gültig, so gelten für einen Zeitraum von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen der Aufenthalt und die Beschäftigung als erlaubt. Der Regelungsgehalt ist, was die Beschäftigung betrifft, weiter als nach § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG.

<sup>53</sup> Klaus, ZAR 2023, 162 (168).

<sup>54</sup> Ebd.; siehe auch Dietz, NVwZ 2022, 505 (506).

<sup>55</sup> VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.10.2022 (a. a. O., Fn. 30), 105.

<sup>44</sup> Dazu auch BMI-Rundschreiben vom 5.9.2022, 14 sowie Klaus, InfAuslR 2022, 311 (315).

<sup>45</sup> Vgl. Klaus/Fausel/Tonn, UKuR 2022, 111 (114); BeckOK AuslR/Klaus, 36. Ed., 1.1.2023, BeschV § 1, Rn. 59; ebenso die Verfahrenshinweise des Landesamts für Einwanderung in Berlin, Ziff. 19f.1.1, abrufbar bei berlin.de unter »Einwanderung/Service/Downloads«.

<sup>46</sup> Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze, BGBl. I 2022, 760; dort Art. 4a Nr. 2 Buchst. b.

<sup>47</sup> Dazu ausführlich Klaus, ZAR 2023, 162 ff.

einreisen und dann einen solchen in Form von § 24 Abs. 1 AufenthG im Inland beantragen können, würde jedoch eine Änderung in der Ukraine-AufenthÜV selbst bedürfen.

### V. Fazit und Ausblick

Wünschenswert wäre, dass die Bundesregierung es zukünftig nicht auf die direkte Anwendung von Art. 12 S. 1 Schutzgewährungs-RL ankommen lässt, um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bereits ab dem Zeitpunkt des Antrags auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG zu ermöglichen. Eine rechtlich denkbare Lösung wäre, in die Ukraine-AufenthÜV für die Zeit des aufenthaltsstiftelfreien Aufenthalts eine Erlaubnis der Erwerbstätigkeit aufzunehmen und diese mit einer speziellen Fiktionswirkung, die die Erwerbstätigkeit erfasst, bis zur abschließenden Entscheidung über den beantragten Aufenthaltstitel zu ergänzen. Zwar könnte dies dazu führen, dass damit auch Personen, die nicht in den Kreis der Schutzberechtigten nach Art. 2 Abs. 1 bis 3 des Ratsbeschlusses fallen, eine Erwerbstätigkeit zunächst erlaubt werden würde (und diese Erlaubnis müsste gegebenenfalls später wieder entzogen werden). Andererseits würden aber für viele Betroffene, die rechtmäßig arbeiten dürfen, sowie für die Verwaltung die Rechtssicherheit und -verlässlichkeit deutlich erhöht werden.<sup>56</sup> Diese Vorteile einer Neuregelung würden die denkbaren Nachteile deutlich überwiegen.

Generell sind der Bundesregierung und der Legislative erhebliche Defizite im vorausschauenden Denken anzulasten. Mit dem Gesetz<sup>57</sup> (und der Verordnung) zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung sollen zeitnah Prestigeprojekte der Bundesregierung im Bereich der Ausbildungs- und Erwerbsmigration umgesetzt werden, die dreifach zeitlich gestaffelt zu erheblichen Rechtsänderungen im Detail führen sollen und die erodierte Migrationsverwaltung weiter unter Handlungsdruck setzen werden.<sup>58</sup> Es ist absehbar, dass hierdurch auch erhebliche Probleme beim Umgang mit Schutzsuchenden aus der Ukraine entstehen werden:

In Anbetracht der aktuellen Lage in der Ukraine ist es nämlich wahrscheinlich, dass der vorübergehende Schutz nach dem Verfahren des Art. 4 Abs. 2 Schutzgewährungs-RL nochmals um ein weiteres Jahr bis zur Höchstdauer von drei Jahren verlängert wird. Hunderttausende Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Abs. 1 AufenthG, die nach der Verwaltungspraxis in der Regel bis zum 4.3.2024

ausgestellt werden konnten, müssten dann bei entsprechenden Anträgen verlängert werden. Dieser enorme Umfang an Verlängerungsverfahren würde vermutlich nahe an dem Inkrafttreten derjenigen Regelungen aus dem Gesetz (und der Verordnung) zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung liegen, die die Änderungen außerhalb der Umsetzung der neuen Hochqualifizierten-RL und der Chancenkarte (§§ 20a, 20b AufenthG-E) betreffen. Überlegenswert wäre daher eine gesetzliche Übergangsregelung, die beispielsweise ohne Antrag den Eintritt der Erlaubnisfiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 S. 1 AufenthG fingiert und somit den Zeit- und Handlungsdruck von Geflüchteten und Ausländerbehörden nehmen würde.

Perspektivisch drängt sich zudem die Frage auf, ob die Ukraine nicht in die Liste der Staaten aufgenommen werden sollte, deren Staatsangehörigen die Zustimmung zur Beschäftigung generell erteilt werden kann. Hier wäre an eine Aufnahme der Ukraine zumindest in § 26 Abs. 2 BeschV, idealerweise aber in § 26 Abs. 1 BeschV zu denken. Dies würde der politischen Nähe zur Ukraine Ausdruck verleihen. Daneben würden auch flexible Beschäftigungsformen deutlich erleichtert werden, so beispielsweise die Tätigkeit für ein ukrainisches Unternehmen von Deutschland aus.<sup>59</sup>

<sup>56</sup> Klaus, ZAR 2023, 162 (168).

<sup>57</sup> BT-Drs. 20/6500.

<sup>58</sup> Dazu Klaus/Kolb, Beschäftigung nicht nur für Fachkräfte: das Gesetz und die Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, erscheint in der ZAR 2023, Heft 5/6.

<sup>59</sup> BeckOK AuslR/Klaus, 36. Ed. 1.1.2023, BeschV § 1 Rn. 65 ff.



# Unsere Angebote

## Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei [menschenrechte.ariadne.de](http://menschenrechte.ariadne.de)



### [www.asyl.net](http://www.asyl.net)

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



### [familie.asyl.net](http://familie.asyl.net)

Das Informationsportal zum Familienzugang zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



### [basiswissen.asyl.net](http://basiswissen.asyl.net)

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
- Materialien in verschiedenen Sprachen



### [adressen.asyl.net](http://adressen.asyl.net)

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



### [Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abruflbar bei [asyl.net](http://asyl.net) unter »Publikationen«



### [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von [ecoi.net](http://ecoi.net), das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.